

Wurfzettel Nr. 215

für den Stadtkreis Würzburg

vom 12. Januar 1946

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Nach Anordnung der Militär-Regierung Bayern sind sofort sämtliche zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem Schlußlicht oder einem Rückstrahler auszurüsten, um Unfälle zu vermeiden.

Mit Wirkung vom 15. Januar 1946 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mit Rücklicht oder Rückstrahler ausgestattet sind, nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr auf der Straße verkehren. Die Fa. Nova-Technik GmbH., München 23, am Biedderstein 7, hat das ehemalige Abstandsrücklicht der Wehrmacht zu einem kombinierten Rück- und Stopplight mit Nummernschildbeleuchtung umgebaut und mit den erforderlichen Lampen ausgerüstet.

Folgende Großhändler sind mit diesem Rücklicht in großer Stückzahl beliefert worden:

Hawag, München, Sonnenstraße 9,
Gelon, München, Landwehrstraße 31,
Groh, München, Schwanthalerstraße 79,
Gruber u. Co. (Stahlgruber), Münch., Prannerstr. 11,
Gratz, Augsburg,
Haböck, Passau,
Conrad Sinner, Landshut.

Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, daß die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 13. 11. 1937 und die mit Reichsverkehrsblatt (RVK Bl. B) Ausgabe B, 1942, Nr. 1, Ziff. 3 bekanntgegebenen Einschränkungen grundsätzlich immer noch Gültigkeit besitzen. Danach ist das Kraftfahrzeug außer mit einem Rücklicht auch mit einem Rückstrahler auf der linken Seite auszurüsten.

2. Auf die in der 84. Zut.-Periode zur Ausgabe gelangte Weißbrotkarte (50 g Mengenabschnitte) dürfen statt 1000 g Weißbrot auch 750 g Weißmehl der Type 1050 abgegeben werden.

3. Um die Zukünftige Verteilung von Sauerkraut zu sichern, wird eine Vorbestellung durchgeführt:

a) Einzelverbraucher:

Als Vorbestellabschnitte werden G I E und G I Jgd. des Sonderbezugsausweises bestimmt. Die Vorbestellung muß spätestens bis 24. 1. 46 bei demjenigen Letztverteiler (Lebensmittel- und Gemüsehändler) erfolgen, bei dem künftig Sauerkraut bezogen werden soll.

b) Gemeinschaftsverpflegungen:

Die Gemeinschaftsverpflegungen (Krankenhäuser, Anstalten und Heime) erhalten für die Vorbestellung von Sauerkraut Bezugscheine, die in der Zeit vom 21. 1. bis 24. 1. 1946 im Ernährungsamt Abt. B, Zellerstraße 40, abzuholen sind.

c) Letztverteiler:

Die Letztverteiler haben zum Zeichen der Vorbestellung den Stammabschnitt des Sonderbezugsausweises auf der Rückseite mit dem Zeichen „SK“ und ihrem Firmenstempel zu versehen und die Vorbestellabschnitte und die Bezugsscheine in der Zeit vom 28. 1. bis 2. 2. 1946 im Markenrücklauf einzuliefern.

4. Milei-Sonderzuteilung:

Milei ist nun eingetroffen. Auf Grund der Vorbestellung erhalten die im Stadtbezirk Würzburg wohnhaften Normalverbraucher 2 Packungen Milei bei dem Letztverteiler, bei dem die Vorbestellung abgegeben worden ist. Die Abgabe erfolgt auf die Abschnitte Nr. 25, 75, 125, 175, und 225 der Lebensmittelkarte 83 mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt.

Ersatz für zu Verlust gegangene Abschnitte wird grundsätzlich nicht gewährt.

Die Letztverteiler haben bei der Abgabe die Abgabeabschnitte abzutrennen, aufzukleben und mit den eingenommenen Bezugscheinen usw. in der Zeit vom 28. Januar bis 1. Februar 1946 im Markenrücklauf gegen Empfangsbescheinigungen abzurechnen.

Zur Abrechnung ist eine schriftliche Aufstellung über die Gesamtlieferung, die abgegebenen Packungen und den Restbestand von den Letztverteilern vorzulegen.

G. Pinkenburg

Oberbürgermeister